

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 249/13 S

L 9 AS 259/13 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 29 AS 75/13 ER (SG Lüneburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter im Landkreis Celle,
Georg-Wilhelm-Straße 14, 29223 Celle,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen Behrend
und Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 3. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Lüneburg hat den Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des in der Hauptsache gegen den Bescheid vom 8.2.2013 eingelegten Rechtsbehelfs durch Beschluss vom 15.2.2013 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das LSG Niedersachsen-Bremen zurückgewiesen (*Beschluss vom 3.7.2013*). Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem am 30.7.2013 beim BSG eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist bereits unstatthaft und somit unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 3.7.2013 ist gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

